

Beitragsordnung zu § 10 c der Satzung für den Sportverein Dornum e.V.

§ 1 – Beitragshöhe

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 2016 sind ab 01.07.2016 folgende Beiträge festgesetzt:

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl. 6,00 €
Erwachsene	mtl. 7,50
Familienbeitrag – auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften - auf Antrag und Nachweis kann ein Mitglied nach Vollendung des 18. Lj. ohne eigenes Einkommen jeweils für ein weiteres Jahr im Familienbeitrag geführt werden.	mtl. 15,00 €
Passivenbeitrag – auf Antrag ab 60 Jahren	mtl. 5,00 €
Zusatzbeitrag bei Mitgliedschaft ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung	jährlich 10,-- €

s. aber § 3, Absatz 2

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung **kann** eine Erhöhung der Beiträge im Rahmen des Verbraucherpreisindex (Stat. Bundesamt) jährlich vorgenommen werden.

§ 2 – Fälligkeit

Die Beiträge sind mtl. / vierteljährlich im Voraus bis zum 5. Werktag des Quartals fällig. Für Neuanmeldung wird der Beitrag spätestens nachträglich zu Beginn des nächsten Monats/Quartals abgebucht;

Anmeldungen bis zum 15. d.M. werden ab 1. d.M., Anmeldungen ab dem 16. d.M. werden ab 1. des Folgemonats berechnet.

Der Zusatzbeitrag (ohne Einzugsermächtigung) ist fällig mit der Anmeldung im lfd. Jahr, danach mit der Zahlung für das 1. Quartal jeden Jahres.

§ 3 – Zahlweise

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Abbuchung auf Grundlage eines SEPA-Lastschriftmandates. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein neues SEPA-Mandat eingeholt.

Der Erwerb der Mitgliedschaft in Verbindung mit einer anderen Zahlungsweise ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes möglich.

§ 4 – Gebühren, Verwaltungskosten

Bei Nichteinlösung einer Beitragslastschrift durch das kontoführende Institut hat das Mitglied die entstandenen fremden Kosten sowie eine Verwaltungskostenentschädigung in Höhe von 3,-- € zu entrichten.

§ 5 – Verzug

Zahlt ein Mitglied den Beitrag nicht pünktlich zum Fälligkeitszeitpunkt, kommt es ohne Mahnung – automatisch - in Verzug. (§ 286 Abs. 2 BGB)

Gerät ein Mitglied zweimal in Zahlungsverzug, so bedeutet das eine erhebliche Verletzung der satzungsgemäßen Verpflichtung und kann zum Vereinsausschluss führen.(§§ 8, 10 c der Satzung)

§ 6 – Sozialklausel

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied von der Beitragszahlung freistellen. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

Für besonders gelagerte Fälle kann der Vorstand Sonderregelungen vereinbaren. Dabei wird nach Möglichkeit der entgangene Beitrag durch andere Einnahmen ersetzt.